

Wem gehören Bilder?

**Dr. Rolf Corrodi im Gespräch
mit Fanni Dahinden, Fachstelle vitamin B**

Was ist Urheberrecht am Bild?

Wo betrifft das Urheberrecht die Vereine? Welche Bilder sind geschützt?

Was gilt es bezüglich Bildrechte zu beachten? Wo liegen die Stolpersteine?

Idealerweise werden schriftliche Abmachungen getroffen. Das muss nicht <formvollendet> geschehen, aber es sollte daraus hervorgehen, wer wem welche Rechte einräumt und wo das Werk oder die Werke verwendet werden dürfen, bzw. auch, ob es Einschränkungen (räumlich, zeitlich, örtlich) bzgl. Verwendungszwecken gibt. Dies mündet letztlich in eine eigentliche Nutzungslicenz, entgeltlich oder unentgeltlich, also gratis.

Darf ein Verein seine Mitglieder an Anlässen fotografieren?

Wer hat die Nutzungsrechte eines Bildes, das von einem Vorstandsmitglied an einem Vereinsanlass erstellt wurde?

Was empfehlen Sie einem Verein, damit er mit Blick auf das Urheberrecht gut abgesichert ist?

Macht es Sinn, Passagen zu Urheberrecht und Bildrechten in den Statuten aufzunehmen? Oder sich beim Eintrittsgesuch in den Verein die Fotorechte zusprechen zu lassen?

Ich befürworte eher den Abschluss von Einwilligungserklärungen mit Widerrufsrecht mit jedem Mitglied separat und dabei sowohl individuell, also auf einzelne Bilder bezogen, als auch generell, also auf die Gesamtheit aller verwendeten und veröffentlichten bzw. genutzten Bilder, welche das Mitglied erkennbar zeigen (siehe «Wichtige Begriffe», Bsp. Bildreglement).

Das Widerrufsrecht sollte so formuliert werden, dass sowohl das Unkenntlichmachen des Gesichts (Anonymisierung) wie auch das komplette Entfernen des Bildes möglich ist. Bei Bedarf kann auch vereinbart werden, dass für den entstehenden Aufwand eine Pauschale pro Ereignis erhoben wird, denn der zeitliche Aufwand ist nicht zu unterschätzen.»

